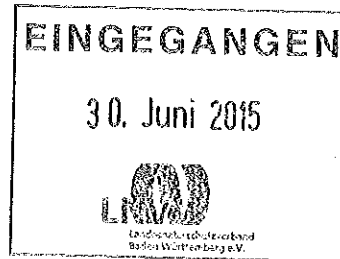


Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe



**Landratsamt Karlsruhe  
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz**

Beierheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe  
☎ 0721 936-50  
Fax 0721 936-5100

**Öffnungszeiten**

Mo., Mi.- Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag keine Öffnungszeiten

**Abteilung**  
Verwaltungsverfahren  
Wasser- und Bodenschutzrecht

**Ansprechpartner/in**  
Christiane Lang

**Kontakt**  
Telefon 0721 936-6732  
Fax 0721 936-5148  
E-Mail wasserrecht@  
landratsamt-karlsruhe.de

**Aktenzeichen**  
51.14005-691.171-2537785  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)


Karlsruhe, 24.06.2015

**Antrag der Städte Ettlingen und Karlsruhe auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Wiederherstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes an der Alb für die Städte Ettlingen und Karlsruhe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

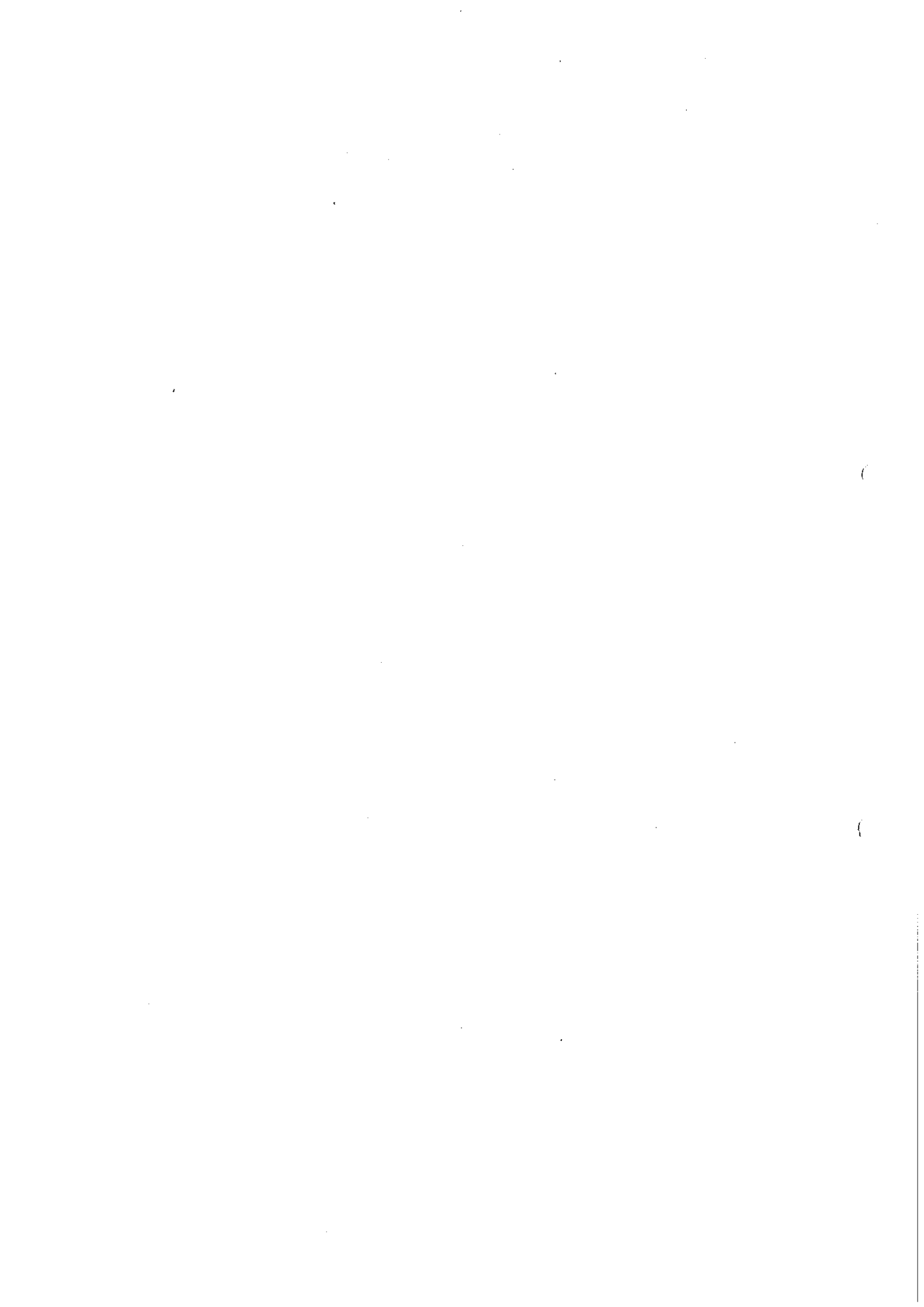
beigefügt übersenden wir das Ergebnisprotokoll zum ergänzenden Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung am 20.04.2015 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Lang

**Anlage**  
Ergebnisprotokoll mit Anlagen



## ERGEBNISPROTOKOLL

**zum ergänzenden Scoping-Termin  
zur Festlegung des Untersuchungsrahmens  
der Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

**Antrag der Städte Ettlingen und Karlsruhe auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Wiederherstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes an der Alb für die Städte Ettlingen und Karlsruhe**

**Datum:** 20. April 2015

**Ort:** Landratsamt Karlsruhe  
Beiertheimer Allee 2  
76137 Karlsruhe

**Großer Sitzungssaal ( H 19 22 )**

**Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste

**Anlagen:** Teilnehmerliste

Die Städte Ettlingen und Karlsruhe planen die Wiederherstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes an der Alb für die Städte Ettlingen und Karlsruhe. Gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) stellt das Vorhaben einen Gewässerausbau dar, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleichstehen. Gemäß § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Für das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.13 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorgesehen. Auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wie Merkmale und Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen kommt das Landratsamt Karlsruhe, das bereits am 08.01.2008 vom Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Untere Wasserbehörde gemäß § 3 Abs. 2 LVwVfG bestimmt wurde; zur Einschätzung, dass das Vorhaben auf Grund seiner Größe und der tangierten Schutzgüter wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bereits am 31.01.2008 wurde ein Scoping-Termin zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und dazu ein Ergebnisprotokoll vom 04.04.2008 erstellt.

Nach Koordinierungsgesprächen am 26.03.2010 und 28.07.2011 stellten die Projektträger am 28.06.2012 im Rathaus in Karlsruhe eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bis dahin durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und 4 Lösungsvarianten mit einer Vorzugslösung vor. Die vorgestellte Vorzugslösung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens oberhalb Ettlingen bei der Spinnerei mit einem Rückhaltevolumen von 1,35 Mio. m<sup>3</sup>,
- Ausbau des Erlengrabens und des Petergrabens auf Gemarkung Karlsruhe,
- jedoch keine wesentlichen Maßnahmen in Ettlingen und keine Erhöhung des Zwischenspeichers Weiherwald, Salmenwiesen und Oberwald auf Gemarkung Karlsruhe.

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat am 28.06.2012 darauf hingewiesen, dass wegen des substanziellen Eingriffs des Vorhabens in das Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“ eine Ordnungsänderung erforderlich wird. Man kam überein, dass ein Konsensverfahren durchgeführt wird, damit parallel sowohl das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren als auch das schutzgebietsrechtliche Änderungsverfahren betrieben werden können. Mit dem Konsensverfahren wurde im Oktober 2014 begonnen.

Da die Vorzugsvariante - der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens im Hauptschluss der Alb oberhalb Ettlingen bei der Spinnerei - nicht Gegenstand des Scoping-Termins 2008 war, wurde ein weiterer Scoping-Termin zur ergänzenden Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 hat das Landratsamt Karlsruhe den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Gemeinden die Unterlagen zum bisherigen Verfahrensstand, den bisher vorgenommenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und die ergänzend vorgesehenen Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung übersandt. Gleichzeitig wurde der Scoping-Termin auf den 20.04.2015 im Landratsamt Karlsruhe festgelegt.

Gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes i. V. m. der Verwaltungsvorschrift „Öffentlichkeitsbeteiligung“, Ziffer 3.2 hat das Landratsamt Karlsruhe darauf hinzuwirken, dass die Antragsteller eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Dieser Hinwirkungspflicht ist das Landratsamt Karlsruhe bei der Besprechung am 06.10.2014 sowie mit Schreiben vom 22.01.2015 nachgekommen. Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) ist die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für die Kommunen eine Soll-Vorschrift. Die frühzeitige Bürgerinformation fand am 20.04.2015 im Bürgerkeller in Ettlingen gemeinsam für beide Vorhabensträger statt.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes ist der Scoping-Termin grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 19 Abs. 2 UVwG unterrichtet, indem der Scoping-Termin auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe am 12.03.2015 veröffentlicht wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens und dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen.

Sinn und Zweck des ergänzenden Scoping-Termins ist es, den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung entsprechend den neuen Gegebenheiten zu ergänzen und festzulegen. Die Zustellung des Protokolls über den ergänzenden Scoping-Termin gilt als Unterrichtung des Vorhabensträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen und die nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

*Herr Amtsleiter Schneider* wies darauf hin, dass der ergänzende Scoping-Termin keinen Erörterungstermin darstellt. Die Besonderheit des Termins liegt darin, dass zu dem ergänzend vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2012 in digitaler Form vorgelegt wurde, die auf den Vorgaben des Scoping-Termins 2008 basiert.

Die Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Beiträge der am Scoping-Termin teilnehmenden Öffentlichkeit führten zu folgendem Ergebnis:

### **1) Planrechtfertigung / Vorhabenserfordernis / Klimafaktor**

Auf Grund der Größe der Anlagen und der ganz erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“ ist eine Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erforderlich. Für die Modifizierung der Schutzgebietsverordnung stellt sich für das Regierungspräsidium Karlsruhe die Frage des Eingriffsumfangs und dessen Rechtfertigung und Unvermeidbarkeit noch stärker als im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren. Die Vorhabensträger vertreten abweichend hiervon die Rechtsauffassung, dass die Prüfung der Planrechtfertigung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren möglicherweise strenger ist als im Verfahren

der Änderung der Schutzgebietsverordnung. Die Höhere Naturschutzbehörde hat bereits zur Sachverhaltsermittlung und Planrechtfertigung ein fachlich geeignetes Gutachterbüro mit der Überprüfung der hydrologischen Ausführungen beauftragt.

Die Änderung der Schutzgebietsverordnung ist Voraussetzung für die wasserrechtliche Anlagenzulassung, d. h. der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss kann erst nach Änderung der Naturschutzgebietsverordnung erlassen werden.

Die Normensetzungskompetenz der Höheren Naturschutzbehörde wird nicht im Wasserrechtsverfahren konzentriert.

Zur Vorhabensnotwendigkeit und zum Bemessungshochwasser wird ausdrücklich auf die Festsetzungen des Protokolls vom 04.04.2008 und die dazu erforderlichen Darlegungen verwiesen. Nach dem Leitfaden des Landes Baden-Württemberg „Festlegung des Bemessungshochwassers für Anlagen des technischen Hochwasserschutzes“ vom Juli 2005 ist für die Alb das Bemessungshochwasser festzulegen auf HQ 100 = 97 m<sup>3</sup>/s. Die Heraufsetzung des HQ 100 von 72 m<sup>3</sup>/s auf 97 m<sup>3</sup>/s erfolgte auf Grund der Pegelstatistik (Messung der vorhandenen Abflüsse am Pegel) und der anschließenden Überrechnung des Einzugsgebietes anhand neuer Berechnungsmethoden. Der Klimafaktor spielte dabei keine Rolle. Erst auf der neu festgesetzten Basis von HQ 100 = 97 m<sup>3</sup>/s wird der Klimafaktor dazugerechnet.

Auf Nachfrage von *Herrn Bürgermeister Fedrow* wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht verdeutlicht, dass bei einem Hochwasserabfluss von HQ 100 i. d. R. von wassergesättigten Flächen ausgegangen wird, so dass die Landnutzung keine wesentliche Rolle spielt. *Herr Bürgermeister Fedrow* betonte, dass die Stadt Ettlingen keinesfalls Hochwasserschutz an der Alb betreibt, um weitere Versiegelungen zu ermöglichen. Einzig das Gebiet des Stahlkrangelandes ist als Mischgebiet / Gewerbegebiet für ein Logistik-Unternehmen vorgesehen.

Nach den Ausführungen von *Herrn Stäbler* als betroffener Bürger sind nach dem Klimaheft 2 der LUBW; Klimaänderungen, die kleinräumig für die Region betrachtet wurden, für die Alb nicht erstellt worden. Inwieweit der Klimafaktor von 15 % für die Alb herangezogen werden kann, ist für ihn deshalb nicht ersichtlich.

Es wurde festgelegt, dass die Antragsteller nochmals auf die LUBW zugehen und nachprüfen lassen, ob mit verträglichem Aufwand der Klimafaktor für die Alb unter Berücksichtigung der neuesten Daten verifiziert werden kann. Sollte es neue Erkenntnisse geben, ist zu überprüfen, ob diese bereits auf den neuesten KoStRa-Daten (Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungsauswertung) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) beruhen. Der von der LUBW daraufhin mitgeteilte Klimafaktor ist den Berechnungen zugrunde zu legen.

## 2) Kommunen

Von den beteiligten Kommunen hat die Stadt Rheinstetten keine Bedenken gegen den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen erhoben.

Die Stadt Karlsruhe und die Gemeinden Waldbronn, Karlsbad und Marxzell haben auf die Anhörung vom 23.02.2015 keine Stellungnahme abgegeben.

*Frau Könekamp* als Vertreterin der Stadt Karlsruhe -Zentraler Juristischer Dienst- wies darauf hin, dass seitens der Unteren Wasserbehörde und der Forstbehörde der Stadt Karlsruhe keine Nachforderungen gestellt werden. Für die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe konnte sie keine Aussage treffen. Ggf. werden kurzfristig Forderungen nachgereicht.

Der Vertreter der Gemeinde Karlsbad, *Herr Dr. Rösch*, merkte an, dass seitens der Gemeinde Karlsbad keine weiteren Forderungen gestellt werden.

Die Gemeinden Waldbronn und Marxzell waren nicht vertreten.

Der Abwasserverband Albtal hat im Nachgang zum Scoping-Termin mit Schreiben vom 28.05.2015 Bedenken erhoben auf die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einzugehen ist. Das Schreiben vom 28.05.2015 ist in der Anlage beigefügt und gilt als Bestandteil dieses Protokolls.

### **3) Regionalplanerische Vorgaben**

Für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein nimmt *Frau Schnurr* teil.

Die Planungsvariante „Becken Spinnerei“ liegt innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie eines schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege. In der UVS ist detailliert darauf einzugehen, in wie weit die geplanten Überflutungsflächen mit den bisherigen Zielen eines vorbeugenden Hochwasserschutz für natürliche Überflutungen und Retention von Hochwässern und Maßnahmen zur Sicherung der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung einerseits und der Sicherung wertvoller Biotope andererseits in Einklang stehen.

*Frau Schnurr* machte darauf aufmerksam, dass eine teilweise Änderung des Naturschutzgebietes voraussichtlich eine Änderung des Regionalplanes nach sich ziehen wird, da auf Grund der Größe des Vorhabens ein Zielabweichungsverfahren nicht ausreichen wird. Die Vorhabensträger sind nicht dieser Auffassung, sondern halten ein Zielabweichungsverfahren für ausreichend. Die Auffassung des Regionalverbands wird zeitnah durch die Vorhabensträger rechtlich überprüft und das Ergebnis dem Landratsamt Karlsruhe mitgeteilt.

### **4) Variantenprüfung**

Es wurde nochmals verdeutlicht, dass ein offener Planungsprozess durchzuführen ist und die Varianten ergebnisoffen zu prüfen sind. Eine Vorfestlegung auf eine Vorzugsvariante zum jetzigen Zeitpunkt darf nicht erfolgen.

Im Hinblick auf die zu betrachtenden Varianten und den Untersuchungsraum wird nochmals verdeutlicht, dass nach den Vorgaben des Scoping-Termins vom 31.01.2008 gemäß dem Protokoll vom 04.04.2008 folgende Varianten näher zu untersuchen sind:

1. Variante HQ 100 mit Freibord ohne Maßnahmen im Albtal, jedoch mit Maßnahmen im Oberwald bzw. Weiherwald (Null-Variante Albtal)

2. Variante HQ 100 + Klimafaktor mit Freibord ohne Maßnahmen im Albtal, aber mit Maßnahmen im Oberwald bzw. Weiherwald (Null-Variante Albtal mit Klimafaktor),
3. Hochwasserrückhaltebecken im Albtal mit Sperrstelle Neurod mit 2 Volumina 0,8 Mio. m<sup>3</sup> und 1,4 Mio. m<sup>3</sup>

Die der Gemeinde Karlsbad vorgestellte Beckenvariante mit einem Volumen von 365.000 m<sup>3</sup> war als Misch-Variante mit zu untersuchen.

4. Dezentrale Lösungen im Albtal, insbesondere mit der Sperrstelle Fischweier mit ca. 100.000 m<sup>3</sup>
5. Rückhaltung im Nebenschlussbecken südlich von Ettlingen (nahe Spinnerei)

Zu diesen 2008 festgelegten, vertieft zu untersuchenden Varianten kommt die Variante Becken Spinnerei im Hauptschluss der Alb mit den Volumina 1,35 Mio. m<sup>3</sup> und 0,76 Mio. m<sup>3</sup> hinzu.

Die Vorhabensträger weisen ergänzend daraufhin, dass bei den og. Varianten 1 und 2 der Begriff Nullvariante missverständlich ist und sie in diesem Zusammenhang von der „Durchleitungsvariante“ sprechen, da zum Schutz der Stadt Ettlingen bei beiden Varianten Maßnahmen an der Alb im Stadtbereich Ettlingen zwingend notwendig sind, um ein 100-jährliches Hochwasser schadlos durch die Stadt zu leiten.

Folgende Varianten sind - wie beim Scoping-Termin am 31.01.2008 festgelegt - nur verbal-argumentativ darzustellen und nicht detailliert zu prüfen:

1. Ableitung Pfinz
2. Ableitung Federbach
3. Hochwassertunnel Wattkopf
4. Weitere Sperrstellen im Albtal und Seitengewässer (dezentrale Lösungen)
  - a) Schöllbronner Mühle
  - b) Weimersmühle
  - c) Maisenbach
  - d) Holzbachtal

Alle vorgeschlagenen Varianten, die hinsichtlich ihrer technischen Zielerreichung und wasserwirtschaftlichen Wirksamkeit geeignet sind, die erforderlichen Rückhalteräume zu schaffen, sind weiter vertieft zu untersuchen. Maßgabe bei der wasserwirtschaftlichen Machbarkeit ist dabei der 100-jährliche Hochwasserschutz. Varianten, die diese Vorgaben nicht erfüllen, werden nicht weiter verfolgt; sie sind verbal-argumentativ darzustellen.

Dies gilt insbesondere für die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagene Prüfung des „Zwischenspeichers im Bereich des Horberlochs“, der Prüfung natürlicher Hochwasserschutzmaßnahmen oberhalb von Ettlingen bis in den Oberlauf der Alb durch den „Rückbau von Verpanzerungen“ und der von den Verbänden vorgeschlagenen Variante „Realisierung des Beckens bei der Spinnerei mit reduzierter Dammhöhe und auffahrenden Spundwänden / mobilen Sperrern“. Bei der Variante „Rückbau der Verpanzerungen im Oberlauf“ soll auf die Festlegungen des Gewässerentwicklungsplans eingegangen werden.



Der Einsatz mobiler Spundwände in der Ortslage Ettlingen sowie die Erforderlichkeit des Freibords von 25 cm unterhalb Ettlingen im Bereich des Erlengrabens ist bei der Durchleitung durch Ettlingen (s. Varianten 1 und 2 vom 31.01.2008) mit abzuhandeln.

Bei den Beckenlösungen oberhalb Ettlingen sind auch die Anpassungsmaßnahmen unterhalb Ettlingen (Erlengraben und Petergraben) und der Zwischenspeicher Oberwald Erweiterungsraum vertieft zu untersuchen. Bei der Variante „Becken Spinnerei“ bezieht sich die vertiefte Untersuchung auch auf die Verlegung des Hetzelbachs.

Beim Vergleich der Varianten „Becken Neurod, 1,4 Mio. m<sup>3</sup>“ und „Becken Spinnerei, 1,35 Mio. m<sup>3</sup>“ ist auf die Argumente des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe bzgl. des Vergleichs der Flächenanteile einzugehen.

Ebenso muss der Vorhabenträger darlegen weshalb er im vorgelegten Scopingpapier den Regelabfluss durch Ettlingen von der ursprünglich planfestgestellten Durchflussmenge von 71 m<sup>3</sup>/s auf nun 48 m<sup>3</sup>/s reduziert hat und wie die Auswirkung dieser Reduzierung auf die Größe der Rückhaltebecken in den verschiedenen Untersuchungsvarianten Einfluss hat.

Bezüglich der Zwischenspeicher unterhalb von Ettlingen zwischen Ettlingen und Karlsruhe fordern die Naturschutzverbände die Prüfung, welche Möglichkeiten an Retentionsvolumen im Zwischenspeicher Weiherwald und/oder Salmenwiesen und oberhalb in den Rüppurrer Wiesen, die bisher ungenutzt sind, bestehen. Nach Auffassung der Vorhabensträger sind keine Speicherkapazitäten vorhanden. Im Rahmen der Alternativenprüfung, die Bestandteil der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sein wird, haben die Antragsteller der Planfeststellungsbehörde hierzu nachvollziehbare, detaillierte Nachweise vorzulegen.

## **5) Betriebsreglement**

In der UVS sind die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Betriebsreglements und das Abflussregime der Alb darzustellen. Die Umweltauswirkungen der Einstauungen, die durch das Betriebsreglement auftreten, sind zu untersuchen. Insbesondere ist darauf einzugehen, welche Flächen wie lange, wie hoch, wie oft und mit welchen Geschwindigkeiten eingestaut werden. Auch die Veränderungen der Sedimentablagerungen und Verlandungen sind darzustellen. Die Verbände fordern darzulegen, warum beim Betriebsreglement, die Durchleitung von 71m<sup>3</sup>/s auf ca. 50 m<sup>3</sup>/s reduziert wird.

## **6) Schutzgut Tiere und Pflanzen; Untersuchungsumfang und verwendete Methoden**

- Flora / Fauna (UVS)
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Da die faunistischen und floristischen Kartierdaten bereits älter als 5 Jahre sind, wird eine Plausibilisierung und teilweise Neuerhebung bei einzelnen Artengruppen und Vegetationstypen erforderlich.

### **Fauna und Flora:**

Es wurde vereinbart, dass zur Festlegung des Untersuchungsrahmens von Flora, Vegetation und Fauna ein separater Termin durchgeführt wird, an dem die Städte Ettlingen und

Karlsruhe, das Büro Jestaedt, die Höhere Naturschutzbehörde und die Unteren Naturschutzbehörden teilnehmen werden. Dieser Termin fand am 05.05.2015 im Regierungspräsidium Karlsruhe statt. Das in der Anlage beigefügte Protokoll von Jestaedt + Partner vom 07.05.2015 ergänzt den festgelegten Untersuchungsrahmen und ist Bestandteil dieses Protokolls.

### Fische:

Herr Dr. Hartmann von der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe verdeutlichte, dass an die Alb als Programmgewässer für den Atlantischen Lachs erhöhte Anforderungen bzgl. des Gewässerzustandes zu stellen und Verbesserungen zu erzielen sind. In der UVS ist die Morphologiekartierung nach fischökologischen Funktionsräumen getrennt vorzunehmen. Die zu berücksichtigenden Fischarten sowie die zu betrachtenden Eingriffsbereiche sind mit dem Fischereisachverständigen Herrn Dr. Hartmann eng abzustimmen. Für die jeweiligen Eingriffsbereiche sind die Einstauereffekte wie Sedimentation, Versandungspotential, geändertes Hochwasserregime darzustellen. Er betonte die Relevanz des Betriebsreglements für die Beurteilung der Auswirkungen. Bei den Beckenvarianten ist der unmittelbare Eingriffsbereich der Becken sowie auch die Veränderungen außerhalb des Beckenbereichs im anschließenden Albabschnitt zu betrachten.

Es sind keine fischereilichen Erhebungen und Statistiken durchzuführen. Maßgeblich ist die potenziell natürliche Fischfauna gemäß der Referenzfischzönose (z. B. Bachneunauge, Groppe).

Hinsichtlich der Summationseffekte sind die Auswirkungen der Einleitung der Kläranlage Neurod und der Wasserkraftanlagen mit zu betrachten.

Es wurde festgelegt, dass die fischökologischen Betrachtungen vom beauftragten Fischökologen Herrn Bernauer direkt mit dem Fischereisachverständigen Herrn Dr. Hartmann abgestimmt werden.

## 7) Schutzgut Landschaft

Die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch Visualisierungen und eine Landschaftsanalyse nachvollziehbar darzustellen. Es reicht zunächst aus, die geplanten Bauwerksbestandteile der Varianten „Becken Spinnerei, 1, 35 Mio. m<sup>3</sup>“ und „Becken Neurod, 1, 4 Mio. m<sup>3</sup>“ zu visualisieren.

## 8) Schutzgut Klima / Luft

Die Bewertung des vorliegenden klimatischen Gutachtens zu den lokalen Windsystemen (Albtäler) ist von den Naturschutzverbänden schwer nachvollziehbar und es wurde von dort eine unabhängige Prüfung des Gutachtens angeregt. Es wurde vereinbart, dass die konkreten Auswirkungen des Albtälers auf die Bevölkerung von Ettlingen herausgestellt werden. Die Naturschutzverbände haben angeregt, die Mächtigkeit und Volumina der Luftströme anhand von Rauchversuchen kenntlich zu machen. Die Notwendigkeit von Rauchversuchen wird von den Vorhabensträgern nicht gesehen.

## **9) Schutzgut Wasser**

Die betroffenen Schutzgebiete (Heilquellenschutzgebiet (RVO vom 10.01.2015) beim Becken Spinnerei und die Wasserschutzgebietsverordnung Kastenwört (RVO vom 01.08.1986, Erlengraben) sind in der UVS zu berücksichtigen.

Seitens der Fachtechnik des Landratsamts Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz wurde zunächst gefordert, die vom Büro UNGER Ingenieure angestellten Berechnungen zum Schadenspotenzial beim Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers in Ettlingen anhand der bei den Hochwasserereignissen am 29.10.1998 und 21.03.2002 entstandenen Schäden zu plausibilisieren. Da die Plausibilisierung nicht originär Bestandteil der Nutzen-Kosten-Analyse ist, wird auf die Ermittlung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verzichtet. Die Ermittlung der Schadenssummen der abgelaufenen Hochwässer ist jedoch parallel seitens der Städte durchzuführen und der Wasserbehörde getrennt vorzulegen.

## **10) Schutzgut Mensch**

### **Landwirtschaft:**

Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen, insbesondere auf dem Betrieb des Hauptbewirtschafters, sind zu berücksichtigen. Dabei kommt nicht nur den klassischen Ausgleichsmaßnahmen Bedeutung zu, sondern auch produktionsintegrierte Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Durch die Herausnahme von Flächen aus dem Naturschutzgebiet und der Erweiterung des NSG an anderer Stelle sind negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung externer Flächen und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe - falls gegeben - mit zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Aufwuchsausfällen ist Gegenstand des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens.

### **Forstwirtschaft:**

Beim Becken Spinnerei wären Waldflächen zwischen Alb und Mühlkanal durch Überstauung betroffen. In die UVS ist die Baumartenzusammensetzung aufzunehmen und deren Hochwassertoleranz unter den zu erwartenden Staubbedingungen zu beurteilen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen in Waldflächen vorzuschlagen. Das Planungsbüro wird sich diesbezüglich eng mit dem Landratsamt Karlsruhe -Forstamt- abstimmen.

## **11) Schutzgut Boden**

Für die Flächeninanspruchnahme hinsichtlich des Schutzguts Boden ist bzgl. der Flächenbetrachtung, der Erfassung der Bodenfunktionen und des Bodenmanagements das Heft 24 der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzuwenden.

Beim „Becken Spinnerei“ greift der nördliche Querdamm in eine Altablagerung (AA 03808-000) ein. Diese wurde nach Sanierung mit B(elassen)-Entsorgungsrelevanz bewertet.

Anfallender Aushub ist ggfs. nicht frei verwertbar. Vorhandene Gutachten aus der Altlastenuntersuchung können beim Landratsamt Karlsruhe eingesehen werden.

## **12) Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe -Referat 45 a- / Straßenwesen und Verkehr vom 26.02.2015, des Regierungspräsidiums Stuttgart -Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 05.03.2015, des Regierungspräsidiums Stuttgart -Landesamt für Denkmalpflege- vom 13.03.2015, der AVG vom 30.03.2015 und der Deutschen Bahn AG vom 14.04.2015 sind in der UVS zu berücksichtigen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Bestandsdaten zum Zustand der L 562, L 564 und der AVG-Anlagen veraltet sind. Es sind die aktuellen Lagen der Straßen und Gleisanlagen sowie des Hetzelbachs in den Lageplänen und Profilen darzustellen.

## **13) FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Bezüglich des Untersuchungsumfangs und der verwendeten Methoden der Lebensraumtypen nach Anlage 1 der FFH-Richtlinie und der Biotoptypenkartierungen sind Nacharbeiten erforderlich. Die konkret durchzuführenden Erhebungen und Kartierungen wurden in einem separaten Termin am 05.05.2015 mit dem Planungsbüro und den Fachleuten der Höheren und Unteren Naturschutzbehörden festgelegt. Das beigefügte Protokoll vom 07.05.2015 ist Bestandteil dieses Protokolls zum Scoping-Termin.

Die Verbände legen beim Variantenvergleich Wert auf die besondere Bedeutung und Betroffenheit des Vorkommens des Feuerfalters bei Busenbach.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Summationseffekte korrekt zu recherchieren und zu berücksichtigen. Dafür sind die Einträge in den Summationskatastern der von den betroffenen FFH-Gebieten betroffenen Stadt-/Landkreise (Stadt Karlsruhe, Landkreis Karlsruhe, Enzkreis, Landkreis Calw, Landkreis Rastatt) zu berücksichtigen.

Generell sind bei der Betrachtung der Summationseffekte die Vorhaben zu berücksichtigen, die bereits genehmigt oder unmittelbar zulassungsreif sind. Die zulässigen Wasserkraftnutzungen sind ebenfalls zu betrachten.

## **14) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anhand einer Abschichtungstabelle, die vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellt wird, durchzuführen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung muss für alle vertieft untersuchten Varianten geprüft werden. Auf die beigefügten Vereinbarungen vom 05.05.2015 verwiesen.

## **15) NSG / LSG**

Die Thematik der Lage im NSG / LSG „Albtal und Seitentäler“ und NSG „Erlachsee“ ist in die UVS aufzunehmen.

## 16) Eingriffsregelung / Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich an den Funktionen im Naturhaushalt orientieren, in die eingegriffen wird.

Sollte eine Verordnungsänderung die Herausnahme des Dammbauwerks aus dem NSG ergeben, so ist eine Kompensation durch Erweiterung des NSG an anderer Stelle anzustreben. Die Ausgleichsflächen sollten die Arten- / Lebensräume enthalten, die durch die Herausnahme aus dem NSG verloren gehen. Dies wird Gegenstand des erforderlichen Änderungsverfahrens der Naturschutzgebietsverordnung.

Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, 24.06.2015



Christiane Lang

Anlagen